C/2024/5758

24.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11652 — OCEAN YIELD / GEOGAS / MARIGOLD / NYK / FLS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5758)

1. Am 16. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ocean Yield AS („Ocean Yield“, Norwegen), kontrolliert von KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),

— Geogas Maritime SAS („Geogas Maritime“, Frankreich), Teil der Geogas Group („Geogas“, Frankreich),

— Marigold ACP SARL („Marigold“, Luxemburg), kontrolliert von Access Capital Partners Group S.A. („Access Capital Partners“, Frankreich),

— Nippon Yusen Kabushiki Kaisha („NYK“, Japan),

— France LNG Shipping SAS („FLS JV“, Frankreich).

Ocean Yield, Geogas Maritime, Marigold und NYK werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FLS JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ocean Yield ist eine Reederei, die eigene Schiffe, so u. a. Öltanker und Containerschiffe, an Reedereien vermietet. Ocean Yield wird von KKR kontrolliert, einer globalen Anlagegesellschaft,

— Geogas Maritime ist auf den internationalen Handel und Transport von Flüssiggas spezialisiert,

— Marigold ist eine Anlageholding, die die Tätigkeiten aller Unternehmen koordiniert, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist. Marigold wird von Access Capital Partners, einem unabhängigen Privatvermögensverwalter, kontrolliert,

— NYK ist ein börsennotiertes japanisches Schifffahrts- und Logistikunternehmen, das sich auf den internationalen Seeverkehr spezialisiert hat,

— FLS JV ist Eigentümer von LNG-Schiffen, die es finanziert und auf der Grundlage langfristiger Zeitcharterverträge betreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11652 — OCEAN YIELD / GEOGAS / MARIGOLD / NYK / FLS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË